

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Mai 2008

zur Änderung der Entscheidung 2006/771/EG zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1937)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/432/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2006/771/EG der Kommission ⁽²⁾ harmonisiert die technischen Bedingungen für Geräte mit geringer Reichweite (SRD).
- (2) Angesichts der sich rasant verändernden Technologien und gesellschaftlichen Anforderungen könnten jedoch neue Anwendungen für Geräte mit geringer Reichweite entstehen und es erforderlich machen, die Frequenzharmonisierungsbedingungen regelmäßig anzupassen.
- (3) Am 5. Juli 2006 erteilte die Kommission der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG ein ständiges Mandat ⁽³⁾ zur Anpassung des Anhangs der Entscheidung 2006/771/EG an die Technologie- und Marktentwicklungen im Bereich der Geräte mit geringer Reichweite.
- (4) In ihrem aufgrund dieses Mandats vorgelegten Bericht ⁽⁴⁾ vom Juli 2007 empfiehlt die CEPT der Kommission, eine Reihe technischer Aspekte im Anhang der Entscheidung 2006/771/EG zu ändern.
- (5) Die Entscheidung 2006/771/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Geräte, die unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Bedingungen betrieben werden, müssen auch den Anforderungen der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität ⁽⁵⁾ entsprechen, damit die Funkfrequenzen effektiv genutzt und funktechnische Störungen verhindert werden, wofür der Nachweis entweder durch die Einhaltung einer harmonisierten Norm oder durch alternative Konformitätsbewertungsverfahren erbracht wird.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Funkfrequenzausschusses überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2006/771/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Mai 2008

Für die Kommission

Viviane REDING

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 11.11.2006, S. 66.

⁽³⁾ Ständiges Mandat an die CEPT bezüglich der jährlichen Anpassung des technischen Anhangs der Entscheidung der Kommission zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite (5. Juli 2006).

⁽⁴⁾ RSCOM(07) 58.

⁽⁵⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

ANHANG

Harmonisierte Frequenzbänder und technische Parameter für Geräte mit geringer Reichweite

Art des Geräts mit geringer Reichweite	Frequenzband	Maximale Leistung/Feldstärke/Leistungsdichte ⁽¹⁾	Zusätzliche Parameter/Frequenzzugangs- und Störungsminderungsanforderungen ⁽²⁾	Sonstige Nutzungsbeschränkungen ⁽³⁾	Umsetzungstermin	
Funkgeräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen ⁽⁴⁾	6 765—6 795 kHz	42 dB μ A/m in 10 m			1. Oktober 2008	
	13,553—13,567 MHz	42 dB μ A/m in 10 m			1. Oktober 2008	
	26,957—27,283 MHz	10 mW (ERP), entspricht 42 dB μ A/m in 10 m		Keine Videoanwendungen	1. Juni 2007	
	40,660—40,700 MHz	10 mW (ERP)		Keine Videoanwendungen	1. Juni 2007	
	433,050—434,040 MHz ⁽⁵⁾	1 mW (ERP) Leistungsdichte von – 13 dBm/10 kHz für Bandbreitenmodulation über 250 kHz			Keine Audio- und Sprachsignale, keine Videoanwendungen	1. Oktober 2008
		10 mW (ERP)	Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ : 10 %		Keine Audio- und Sprachsignale, keine Videoanwendungen	1. Juni 2007
	434,040—434,790 MHz ⁽⁵⁾	1 mW (ERP) Leistungsdichte von – 13 dBm/10 kHz für Bandbreitenmodulation über 250 kHz			Keine Audio- und Sprachsignale, keine Videoanwendungen	1. Oktober 2008
		10 mW (ERP)	Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ : 10 %		Keine Audio- und Sprachsignale, keine Videoanwendungen	1. Juni 2007
			Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ : 100 % bei einem Kanalabstand unter 25 kHz		Keine Audio- und Sprachsignale, keine Videoanwendungen	1. Oktober 2008
	863,000—868,000 MHz	25 mW (ERP)	Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistung mindestens den Techniken entspricht, die in den gemäß Richtlinie 1999/5/EG verabschiedeten harmonisierten Normen vorgesehen sind. Alternativ kann ein Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ von 0,1 % verwendet werden.	Keine Audio- und Sprachsignale, keine Videoanwendungen	1. Oktober 2008	

Art des Geräts mit geringer Reichweite	Frequenzband	Maximale Leistung/Feldstärke/Leistungsdichte ⁽¹⁾	Zusätzliche Parameter/Frequenzzugangs- und Störungsminderungsanforderungen ⁽²⁾	Sonstige Nutzungsbeschränkungen ⁽³⁾	Umsetzungstermin
Funkgeräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen ⁽⁴⁾ (Fortsetzung)	868,000—868,600 ⁽⁵⁾ MHz	25 mW (ERP)	Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistung mindestens den Techniken entspricht, die in den gemäß Richtlinie 1999/5/EG verabschiedeten harmonisierten Normen vorgesehen sind. Alternativ kann ein Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ von 1 % verwendet werden.	Keine Videoanwendungen	1. Oktober 2008
		25 mW (ERP)	Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistung mindestens den Techniken entspricht, die in den gemäß Richtlinie 1999/5/EG verabschiedeten harmonisierten Normen vorgesehen sind. Alternativ kann ein Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ von 0,1 % verwendet werden.	Keine Audio- und Sprachsignale, keine Videoanwendungen	1. Oktober 2008
	868,700—869,200 ⁽⁵⁾ MHz	25 mW (ERP)	Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistung mindestens den Techniken entspricht, die in den gemäß Richtlinie 1999/5/EG verabschiedeten harmonisierten Normen vorgesehen sind. Alternativ kann ein Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ von 0,1 % verwendet werden.	Keine Videoanwendungen	1. Oktober 2008
		25 mW (ERP)	Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistung mindestens den Techniken entspricht, die in den gemäß Richtlinie 1999/5/EG verabschiedeten harmonisierten Normen vorgesehen sind. Alternativ kann ein Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ von 0,1 % verwendet werden.	Keine Audio- und Sprachsignale, keine Videoanwendungen	1. Oktober 2008
	869,400—869,650 ⁽⁵⁾ MHz	500 mW (ERP)	Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistung mindestens den Techniken entspricht, die in den gemäß Richtlinie 1999/5/EG verabschiedeten harmonisierten Normen vorgesehen sind. Alternativ kann ein Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ von 10 % verwendet werden. Der Kanalabstand muss 25 kHz betragen, außer wenn das gesamte Band auch als ein einziger Kanal für die Hochgeschwindigkeits-Datenübertragung genutzt werden kann.	Keine Videoanwendungen	1. Oktober 2008

Art des Geräts mit geringer Reichweite	Frequenzband	Maximale Leistung/Feldstärke/Leistungsdichte ⁽¹⁾	Zusätzliche Parameter/Frequenzzugangs- und Störungsminderungsanforderungen ⁽²⁾	Sonstige Nutzungsbeschränkungen ⁽³⁾	Umsetzungstermin
Funkgeräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen ⁽⁴⁾ (Fortsetzung)		25 mW (ERP)	Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistung mindestens den Techniken entspricht, die in den gemäß Richtlinie 1999/5/EG verabschiedeten harmonisierten Normen vorgesehen sind. Alternativ kann ein Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ von 0,1 % verwendet werden.	Keine Audio- und Sprachsignale, keine Videoanwendungen	1. Oktober 2008
	869,700—870,000 ⁽⁵⁾ MHz	5 mW (ERP)	Sprachanwendungen sind mit modernen Störungsminderungstechniken erlaubt.	Keine Audio- und Videoanwendungen	1. Juni 2007
		25 mW (ERP)	Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistung mindestens den Techniken entspricht, die in den gemäß Richtlinie 1999/5/EG verabschiedeten harmonisierten Normen vorgesehen sind. Alternativ kann ein Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ von 0,1 % verwendet werden.	Keine Audio- und Sprachsignale, keine Videoanwendungen	1. Oktober 2008
	2 400—2 483,5 MHz	10 mW (EIRP)			1. Juni 2007
	5 725—5 875 MHz	25 mW (EIRP)			1. Juni 2007
	24,150—24,250 GHz	100 mW (EIRP)			1. Oktober 2008
	61,0—61,5 GHz	100 mW (EIRP)			1. Oktober 2008
Alarmanlagen	868,600—868,700 MHz	10 mW (ERP)	Kanalabstand: 25 kHz Das gesamte Band kann auch als ein einziger Kanal für die Hochgeschwindigkeits-Datenübertragung genutzt werden. Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ : 1,0 %		1. Oktober 2008
	869,250—869,300 MHz	10 mW (ERP)	Kanalabstand: 25 kHz Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ : 0,1 %		1. Juni 2007
	869,300—869,400 MHz	10 mW (ERP)	Kanalabstand: 25 kHz Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ : 1,0 %		1. Oktober 2008
	869,650—869,700 MHz	25 mW (ERP)	Kanalabstand: 25 kHz Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ : 10 %		1. Juni 2007
Personenhilferuf ⁽⁷⁾	869,200—869,250 MHz	10 mW (ERP)	Kanalabstand: 25 kHz Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ : 0,1 %		1. Juni 2007

Art des Geräts mit geringer Reichweite	Frequenzband	Maximale Leistung/Feldstärke/Leistungsdichte ⁽¹⁾	Zusätzliche Parameter/Frequenzzugangs- und Störungsminderungsanforderungen ⁽²⁾	Sonstige Nutzungsbeschränkungen ⁽³⁾	Umsetzungstermin
Induktive Anwendungen ⁽⁸⁾	20,050—59,750 kHz	72 dB μ A/m in 10 m			1. Juni 2007
	59,750—60,250 kHz	42 dB μ A/m in 10 m			1. Juni 2007
	60,250—70,000 kHz	69 dB μ A/m in 10 m			1. Juni 2007
	70—119 kHz	42 dB μ A/m in 10 m			1. Juni 2007
	119—127 kHz	66 dB μ A/m in 10 m			1. Juni 2007
	127—140 kHz	42 dB μ A/m in 10 m			1. Oktober 2008
	140—148,5 kHz	37,7 dB μ A/m in 10 m			1. Oktober 2008
	148,5—5 000 kHz Für folgende Bänder gelten höhere Feldstärken und zusätzliche Nutzungsbeschränkungen:	– 15 dB μ A/m in 10 m innerhalb jeder Bandbreite von 10 kHz Außerdem gilt für Systeme, die in größeren Bandbreiten als 10 kHz betrieben werden, eine Gesamtfeldstärke von – 5 dB μ A/m in 10 m			1. Oktober 2008
	400—600 kHz	– 8 dB μ A/m in 10 m		Außer RFID ⁽⁹⁾ sind keine anderen Anwendungen erlaubt.	1. Oktober 2008
	3 155—3 400 kHz	13,5 dB μ A/m in 10 m			1. Oktober 2008
	5 000—30 000 kHz Für folgende Bänder gelten höhere Feldstärken und zusätzliche Nutzungsbeschränkungen:	– 20 dB μ A/m in 10 m innerhalb jeder Bandbreite von 10 kHz Außerdem gilt für Systeme, die in größeren Bandbreiten als 10 kHz betrieben werden, eine Gesamtfeldstärke von – 5 dB μ A/m in 10 m			1. Oktober 2008
	6 765—6 795 kHz	42 dB μ A/m in 10 m			1. Juni 2007
	7 400—8 800 kHz	9 dB μ A/m in 10 m			1. Oktober 2008
	10 200—11 000 kHz	9 dB μ A/m in 10 m			1. Oktober 2008
	13 553—13 567 kHz	42 dB μ A/m in 10 m			1. Juni 2007
60 dB μ A/m in 10 m			Außer RFID ⁽⁹⁾ und EAS ⁽¹⁰⁾ sind keine anderen Anwendungen erlaubt.	1. Oktober 2008	
26 957—27 283 kHz	42 dB μ A/m in 10 m			1. Oktober 2008	

Art des Geräts mit geringer Reichweite	Frequenzband	Maximale Leistung/Feldstärke/Leistungsdichte ⁽¹⁾	Zusätzliche Parameter/Frequenzzugangs- und Störungsminderungsanforderungen ⁽²⁾	Sonstige Nutzungsbeschränkungen ⁽³⁾	Umsetzungstermin
Aktive medizinische Implantate ⁽¹¹⁾	9—315 kHz	30 dB μ A/m in 10 m	Arbeitszyklus ⁽⁶⁾ : 10 %		1. Oktober 2008
	402—405 MHz	25 μ W (ERP)	Kanalabstand: 25 kHz Sonstige Kanalbeschränkung: bei Einsatz moderner Störungsminderungstechniken, deren Leistung mindestens den Techniken entspricht, die in den gemäß Richtlinie 1999/5/EG verabschiedeten harmonisierten Normen vorgesehen sind, dürfen Einzelsender benachbarte Kanäle zur Erhöhung der Bandbreite kombinieren		1. Oktober 2008
Drahtlose Audioanwendungen ⁽¹²⁾	87,5—108,0 MHz	50 nW (ERP)	Kanalabstand unter 200 kHz		1. Oktober 2008
	863—865 MHz	10 mW (ERP)			1. Juni 2007

⁽¹⁾ Die Mitgliedstaaten müssen die Frequenznutzung bis zu den in dieser Tabelle angegebenen Höchstwerten für die Leistung, Feldstärke oder Leistungsdichte gestatten. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung 2006/771/EG können sie auch weniger strenge Bedingungen vorgeben, d. h. die Frequenznutzung mit höherer Leistung, Feldstärke oder Leistungsdichte gestatten.

⁽²⁾ Die Mitgliedstaaten dürfen außer diesen „zusätzlichen Parametern/Frequenzzugangs- und Störungsminderungsanforderungen“ keine weiteren Parameter oder Frequenzzugangs- und Störungsminderungsanforderungen vorschreiben. Da weniger strenge Bedingungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung 2006/771/EG festgelegt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten in einer bestimmten Zelle ganz auf die Parameter/Frequenzzugangs- und Störungsminderungsanforderungen verzichten oder höhere Werte gestatten.

⁽³⁾ Die Mitgliedstaaten dürfen außer diesen „sonstigen Nutzungsbeschränkungen“ keine zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen auferlegen. Da weniger strenge Bedingungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung 2006/771/EG festgelegt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten auf eine oder alle diese Beschränkungen verzichten.

⁽⁴⁾ Zu dieser Kategorie gehören sämtliche Anwendungen, die den technischen Bedingungen entsprechen (üblicherweise Fernmessung, Fernsteuerung, Alarmanlagen, allgemeine Datenübertragung und weitere ähnliche Anwendungen).

⁽⁵⁾ Für dieses Frequenzband müssen die Mitgliedstaaten alle alternativen Nutzungsbedingungen ermöglichen.

⁽⁶⁾ Arbeitszyklus ist definiert als anteilmäßiger aktiver Sendebetrieb innerhalb einer Zeitdauer von einer Stunde zu einem beliebigen Zeitpunkt. Da weniger strenge Bedingungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung 2006/771/EG festgelegt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten höhere Werte für den Arbeitszyklus gestatten.

⁽⁷⁾ Personenhilferufanlagen dienen der Unterstützung älterer oder behinderter Menschen im Notfall.

⁽⁸⁾ Dazu zählen beispielsweise elektronische Wegfahrsperrern, Tierkennzeichnung, Alarmanlagen, Kabeldetektoren, Abfallbewirtschaftung, Personenidentifizierung, drahtlose Sprachverbindungen, Zugangskontrolle, Näherungssensoren, Diebstahlsicherungssysteme einschl. Funketiketten mit Frequenzinduktion, Datenübertragung auf Handgeräte, automatische Artikelerkennung, drahtlose Steuerungssysteme und automatische Straßenmarterfassung.

⁽⁹⁾ Dazu zählen induktive Anwendungen für die Funkfrequenzkennzeichnung (Radio Frequency Identification, RFID).

⁽¹⁰⁾ Dazu zählen induktive Anwendungen für die elektronische Artikelüberwachung (Electronic Article Surveillance, EAS).

⁽¹¹⁾ Dazu gehören die Funkteile in aktiven implantierbaren medizinischen Geräten im Sinne der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

⁽¹²⁾ Anwendungen für drahtlose Audiosysteme: drahtlose Lautsprecher, drahtlose Kopfhörer, drahtlose Kopfhörer für den tragbaren Einsatz, z. B. für tragbare CD- oder Kassettenspielergeräte und Radioempfänger, drahtlose Kopfhörer in Fahrzeugen, z. B. für Radios oder Mobiltelefone, In-Ohr-Mithörgeräte für Konzerte und andere Bühnenproduktionen.